

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bernhard Jacob GmbH für den unternehmerischen Geschäftsverkehr

Stand: September 2019

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Diese Verkaufsbedingungen gelten zwischen der Bernhard Jacob GmbH – nachstehend Verkäufer genannt und dem Käufer ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung/Leistung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 4) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern. Dies gilt auch dann, wenn bei Abschluss eines künftigen Geschäftes ein erneuter Hinweis auf diese Bedingungen unterbleibt. Darüber hinaus gilt dies auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Käufer erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.

## § 2 Angebot, Angebotsunterlagen

- 1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sich aus der Vertragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2) Bestellt der Käufer auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.  
Der Vertragstext wird vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- 3) An Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit Lieferung bzw. Abnahme fällig.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3) Die Entgelte verstehen sich ab Werk des Verkäufers in Völklingen-Ludweiler. Zusätzliche Lieferungen, Leistungen etc. werden von dem Verkäufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5) Treten nach Abschluss des Vertrages vom Verkäufer nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und/oder Materialpreisänderungen, ein, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Der Verkäufer wird dem Käufer die Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen. Das Gleiche gilt bei Einführung oder Erhöhung von Abgaben wie z.B. Zöllen oder Steuern, oder der Einführung oder Erhöhung von Maut. Im Falle von Kosten- und/oder Abgabeminderungen gelten die vorstehenden Regelungen zu Gunsten des Käufers entsprechend.
- 6) Verpackungsmaterial wird grundsätzlich berechnet. Gitterboxpaletten und Holzpaletten (EURO-DB-Paletten u.a.) werden im Austausch oder gegen volle Bezahlung abgegeben.
- 7) Kommt der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pro Jahr zu fordern. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

Ist der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.

Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung – auch außerhalb Deutschlands – anfallen.

- 8) Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind.  
Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist weiterhin erforderlich, dass sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9) Die Abtretung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.
- 10) Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an einen Dritten abzutreten.

#### **§ 4 Mengenermittlung, Mehr- oder Minderlieferungen, Selbstbelieferung**

- 1) Die Feststellung des Gewichtes der Lieferungen erfolgt durch den Verkäufer mit ordnungsgemäß geeichten Messgeräten. Der Käufer ist berechtigt, die Eichprotokolle der Geräte einzusehen und bei der Gewichtsermittlung anwesend zu sein.  
Bei loser Verladung wie auch bei verpackter Ware erfolgt die Gewichtsfeststellung in handelsüblicher Weise brutto für netto, d.h., das Gewicht der Lieferung einschließlich Paletten ist maßgebend.
- 2) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bei loser Verladung und bis zu 5 % bei verpackter Ware der bestellten Menge sind gestattet. Die Vergütung erfolgt für die tatsächlich gelieferte Menge.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zumutbar sind Änderungen insbesondere dann, wenn sie die vertragstypische Brauchbarkeit der Lieferung/ Leistung im Rahmen der handelsüblichen Bandbreite nicht beeinträchtigen.

- 3) Der Käufer ist nicht berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren die Annahme von Teillieferungen, -leistungen zu verweigern. Zumutbar sind Teillieferungen insbesondere dann, wenn sie innerhalb der Lieferfrist erfolgen oder andernfalls dem Verkäufer sonst vermeidbarer Umschlagsaufwand entsteht. Bei Sukzessivgeschäften hat sich die Abnahme auf die Vertragsdauer möglichst gleichmäßig zu verteilen.
- 4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder eingeschränkte Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und darauf etwa bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.  
Reichen die dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Warenmengen wegen nicht erfolgter, verspäteter oder unrichtiger Selbstbelieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so ist der Verkäufer berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Interessen eines Käufers an einer vollständigen Belieferung einer Bestellung. Soweit der Käufer beliefert wird, scheidet ein Rücktritt des Käufers aus. Soweit der Käufer nicht beliefert wird, ist er zum Rücktritt berechtigt. Wenn und soweit der Verkäufer diese Lieferschwierigkeiten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat, haftet er nicht auf Schadensersatz.

#### **§ 5 Lieferung, Verzugshaftung, Höhere Gewalt**

- 1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, in dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraum. Wird die Produktion durch Umstände gestört, die der Verkäufer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Störung. Lieferfristen verlängern sich bei Streik und Fällen höherer Gewalt für die Dauer der dadurch verursachten Verzögerung.
- 2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere Mitwirkungspflichten bei Abholung bzw. Abnahme der Ware, Abstimmung über Ort und Zeit bei Anlieferung, Bereitstellung von Ladegerätschaften (falls vereinbart) und einer überdachten, kühlen, frostfreien geeigneten Lagerfläche. Bei Selbstabholungen sind die Verladerichtlinien des jeweiligen Verladers zu befolgen.
- 3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft

im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs des Käufers berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- 6) Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist dem Verkäufer zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7) Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8) Im Übrigen haftet der Verkäufer im Fall des Lieferverzugs für jeden vollendeten 14-Tages-Zeitraum im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- 9) Der Verkäufer haftet für Lieferverzug
  - a) soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist,
  - b) soweit der Lieferverzug auf einer von dem Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht,
  - c) soweit der vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, nach den Regelungen gemäß nachstehendem § 9.
- 10) Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen im In- und Ausland, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen (z.B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Sperrung der normalen Transportwege oder sonstige Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Rohstoffzufuhr, Lieferschwierigkeiten infolge Zoll- oder Devisenbestimmungen, Lieferverzug der Lieferanten des Verkäufers, Betriebsstörungen, Streiks), die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, kann der Verkäufer für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken, einstellen oder – bei längerer Behinderung – vom Vertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen.

## **§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang**

- 1) Erfüllungsort für die Lieferung ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – die Abhol- bzw. Versandstelle des Verkäufers. Erfüllungsort für die Zahlung ist Völklingen-Ludweiler.
- 2) Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

## **§ 7 Beschaffenheit der Ware**

- 1) Die Beschaffenheit und Qualität der Ware werden in der Bestellung umfassend und abschließend festgelegt. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) enthalten keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- 2) Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten, Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Sie gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Mit dem Käufer ausdrücklich vereinbarte Spezifikationen sind verbindlich.
- 3) Bei von dem Verkäufer gegebenen Proben oder Mustern sind deren Eigenschaften nur dann als zugesichert anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für alle Analyseangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben.
- 4) Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen jeder Art werden dem Verkäufer nur bei schriftlicher Vereinbarung erteilt.
- 5) Eine vorgenommene Qualitätskontrolle durch den Verkäufer ersetzt nicht die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers.
- 6) Führt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Fehlerprüfungen, Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen durch und stellt sich heraus, dass eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der Käufer die dadurch verursachten Aufwendungen zu erstatten.

## § 8 Sachmängel

- 1) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.  
Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 4) Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6) Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterleitet, nicht zu vertreten. Für die Verantwortlichkeit bei Vorsatz und Fahrlässigkeit gilt nachstehend § 9.

## § 9 Haftung, Verjährung

- 1) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, von ihm selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen verursachten, Vertragsverletzungen beruhen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, durch die ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit entsteht, ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 2) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz als in § 8 und in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und/oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- 4) Die Regelungen gem. vorstehenden Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 7) Die Verjährungsfristen nach Abs. 6 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Verkäufer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 6 Satz 1.
- 8)
  - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen übernommen hat. Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 6 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden [also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Herstellung/ Wartung/Veränderung einer Sache oder Planungs-/Überwachungsleistungen) bzw. Nr. 2 (Bauwerke oder Planungs-/Überwachungsleistungen hierfür) bzw. Nr. 3 (sonstige Leistungen)] unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB), wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Abs. 8 vorliegt.
  - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 9) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- 10) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 11) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- 1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Verkäufer behält sich auch das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Dieser tritt an die Stelle der in das Kontokorrent fallenden Kaufpreisansprüche. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer und den von diesem beauftragten Dritten alle Maßnahmen zu gestatten, die für die Zurücknahme zweckdienlich sind, ihm insbesondere den Zugang zu der Kaufsache (auch mit Fahrzeugen) zu gewähren und ihn nicht zu behindern. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Verkäufers an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits heute an.  
Bis auf Widerruf bleibt der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, hat der Käufer die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Verkäufer weiter zu leiten. Zahlt der Drittschuldner auf ein Konto des Käufers, so wird auch die der Zahlung entsprechende Forderung des Käufers gegen sein Kreditinstitut bis zur Höhe der offenen Forderungen des Verkäufers von der vorstehend geregelten Abtretung erfasst.  
Besteht zwischen dem Käufer und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, so bezieht sich die Forderungsabtretung auch auf den anerkannten, sich daraus ergebenden Saldo.  
Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt und gegenüber dem Verkäufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Die zur Feststellung dieses Verhältnisses notwendigen Informationen teilt der Käufer dem Verkäufer mit. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- 7) Soll die Kaufsache mit einem Grundstück fest verbunden werden mit der Folge, dass das Vorbehaltseigentum des Verkäufers an ihr auf den Grundstückseigentümer übergeht, so ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung über die beabsichtigte Verbindung den Verkäufer zu informieren und ihm eine anderweitige mindestens gleichwertige Sicherheit – und zwar nach Wahl des Verkäufers in Form einer Grunddienstbarkeit oder selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse – zu verschaffen.
- 8) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 9) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

#### **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel**

- 1) Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und des deutschen Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.